

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	45 (1937)
Heft:	8
Artikel:	Was tut das Rote Kreuz für unsere Armee?
Autor:	Stadlin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-974267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Guglerkrieg (1375) von einem Schärer Stadlin gesprochen, der in diesem «Ufbruch garznet» habe und dafür vom Staat Bern bezahlt worden sei. Diese «Schärer und Barbierer», denen meistenteils auch die «Henker» der einzelnen Stände zugeteilt wurden, bildeten die Kriegschirurgen, von denen meistenteils ein «Meister» mit einem Knecht einem «Fendlin» (zirka 400 Mann) zugeteilt war. Unterstützt wurden dieselben in ihrem Handwerk von dem im Tross mitgeführten «Pfaff» und den «Weibern», welche, nach Oberst v. Elgger («Kriegswesen und Kriegskunst der Eidgenossen im 14., 15. und 16. Jahrhundert»), Marketenderdienste zu leisten hatten: wuschen, kochten und die Verwundeten zu pflegen hatten.

Die fortschreitende Verbesserung der Kriegstechnik der Eidgenossen brachte auch eine Besserung der Kriegerfürsorge, wenn auch nicht im gleichen Verhältnis. Die Grundlage hierzu bildete der *Sempacherbrief* (1393), eine erste einheitliche Kriegsordnung, die sich speziell mit der Kriegszucht befasste und dabei auch der Verwundeten gedachte, die bis nach der Schlacht in Reih und Glied, bzw. im Haufen zu behalten waren. Die Aufwendungen für die Besorgung der «Wunden» finden wir fast überall in den Kriegszügen verzeichnet: im *Appenzellerkrieg* (1401/1411), im *alten Zürcherkrieg* (1436—1450), in welchen die

Verwundeten durch staatlich belohnte Schärer (Doppelsold) behandelt wurden. Während früher, wie bereits erwähnt, die «Wunden» «zur Anfeuerung» im Kampfhaufen bis nach der Schlacht belassen wurden, erfolgte nun das Herausschleifen derselben an einen gedeckten Platz und nachher in benachbarte Behausungen, Klöster etc. Aus Rechnungen, die nach dem Krieg von den Schärern den Obrigkeitkeiten abgegeben wurden, ist heute noch ersichtlich, wie primitiv die Wund- und die chirurgische Behandlung damals war und wie viele dieser Behandlung zum Opfer gefallen sind. — In den *Burgunderkriegen* erfolgten eine Reihe von Tagsatzungsbeschlüssen, die sich mit dem Los der Verwundeten speziell befassten sowie mit den Entschädigungen für die Kosten an Zehrung, ärztlicher Behandlung und Soldzahlung an die Verwundeten. Einzelnen Verwundeten wurden selbst die Kosten für eine Badekur («Baderfahrt») bewilligt. Ein Luzerner «Ratserkanntnis» aus dem Jahre 1476 befasste sich speziell mit der Obsorge für die Familien Verwundeter und Gefallener:

«Das Gut der Kinder von im Feld Gefallenen soll sorgfältig bevogtet und darüber jährlich Rechnung abgelegt werden. Sollte dieses Vermögen von den Vögten verwahrlöst werden, so hat der Staat dasselbe zu ersetzen.

Was tut das Rote Kreuz für unsere Armee?

Bei der Mobilmachung sind ausgebildete Berufspflegerinnen zur Pflege kranker und verwundeter Soldaten bereit. Hilfspfleger und Pflegerinnen aus den Reihen der Samariter sind zur Stelle. Aus Hilfsdienstpflchtigen sind die Rotkreuzkolonnen formiert. Insgesamt stellt es der Armeesanität 10'000 Berufsschwestern, Samariter und Samariterinnen zur Verfügung. Das Rote Kreuz besorgt das Material zum Transport und zur Pflege der verwundeten und kranken Soldaten. Es bereitet die Lazarette und Spitäler vor; Betten, Wäsche und Krankenmobilier muss es herbeischaffen. Ein wohl ausgerüstetes Rotes Kreuz gehört zur verstärkten Landesverteidigung.

Wenn einer umkommt und Kinder ohne Vermögen hinterlässt, so dass das hinterlassene Kind nicht aus eigenem Gut erzogen werden kann, so hat der Staat dasselbe zu speisen und zu kleiden.

Den Verwundeten, so er arm ist, soll der Staat (die Stadt, das Land oder das Amt) samt seinen Kindern ernähren, bis er wieder arbeitsfähig ist, bis er wie vorher „werchen und seine Nahrung gewünschen mag und sollen auch den artzit lon geben; dies alles soll beschecken uss dem gemeinen nutz.“

Aehnliche Erlasse weisen Bern, Zürich, Freiburg und Zug auf. Prinzipien gleicher Art hinsichtlich der Behandlung und Besorgung der Verwundeten und Gefallenen wurden im *Schwabenkrieg* (1499) festgehalten.

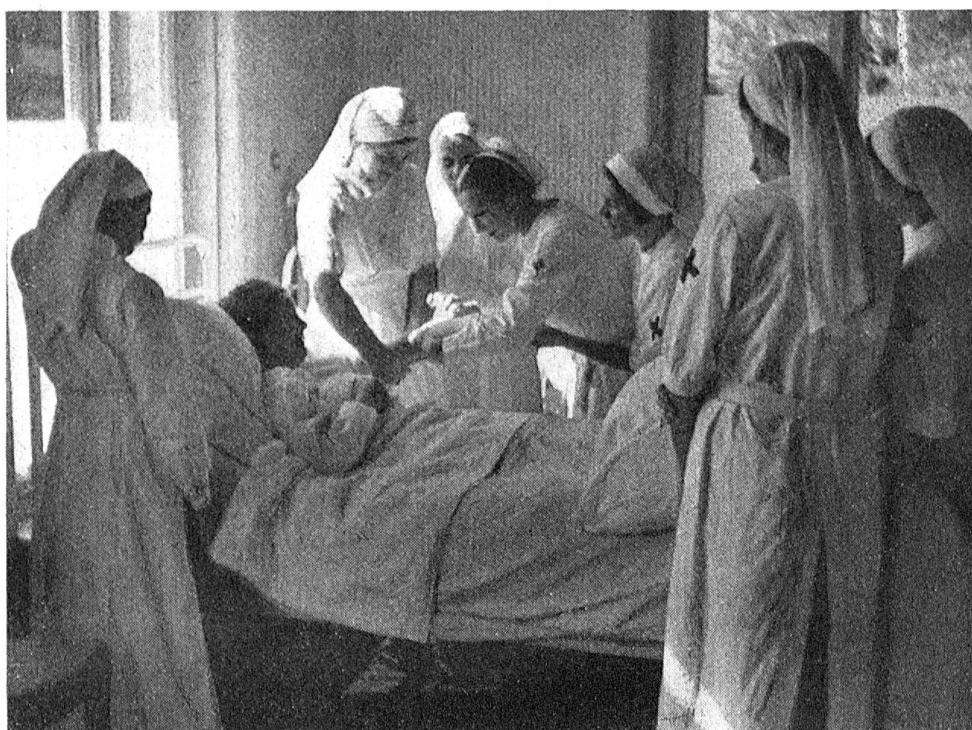
Für die *italienischen Feldzüge* (Novara 1513 und Marignano 1515) fand in bezug auf die Kriegsfürsorge eine spezielle Vorbereitung statt. Wundärzte, Feldschärer und Wundmaterial wurden seitens der Stände mitgegeben und mit den fremden Kriegsherren (Maximilian Sforza) sogenannte Kapitulationen abgeschlossen, in denen auch für die Pflege und Behandlung Verwundeter Vorschriften aufgestellt waren. Welch edle Waffenbrüderschaft in dem gewaltigen Ringen bei Marignano gegenüber den Verwundeten zum Ausdruck gekommen ist, hat Wort und Bild rühmlichst für die Nachwelt festgehalten.

Der *Kappelerkrieg* (1521/1531), der, wie bereits angedeutet, manch düsteres Bild in der Handhabung des Kriegshandwerks geoffenbart hat, brachte bei seinem Friedensschluss insofern einen Fortschritt, als zum erstenmal eine Konvention zur Anwendung gelangte zur Auswechslung verwundeter und kranker Kriegsgefangener *ohne Lösegeld*.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden, angesichts des immer grösser werdenden Söldnerwesens, seitens der eidgenössischen Stände eine Reihe von Kapitulationen mit

fremden Fürsten abgeschlossen, in denen hinsichtlich Behandlung und Besoldung von Kranken und Verwundeten fest umschriebene Bedingungen aufgestellt wurden, die gegenüber früher wesentliche Fortschritte zugunsten der Krieger bedeuteten (Kapitulationen mit dem Papste 1514, mit Spanien 1544, mit Frankreich 1553).

Das schweizerische Wehrwesen war zu dieser Zeit bereits im Niedergang begriffen. Die Grossmachtstellung der Eidgenossen, die mit dem Kampf gegen den Erbfeind ihren Anfang genommen, mit den Burgunderkriegen, dank ihrer Kriegstechnik, ihren militärischen Erfolgen und einer gewissen grosszügigen Politik ihren Ausbau erfahren hatte, fing von Marignano an zu wanken; die Einheit, welche durch Not und Gefahr zusammengeschmiedet worden war, ging zusehends verloren und wurde regionalen Gegensätzlichkeiten ausgeliefert sowie weitern konfessionellen Kämpfen und andern innern Zerwürfnissen. Das war die Signatur des 17. und 18. Jahrhunderts — bis schliesslich diese Zustände unter dem Drucke der allgemeinen europäischen Verhältnisse um die Wende des 18. Jahrhunderts zum Zusammenbruch führten. Kriegstechnik und Kriegstaktik, in fast zweihundertjähriger, harter, aber erfolgreicher Praxis vorbildlich ausgebildet, verloren in diesem Zeitraume unter dem Drucke geschwundenen Selbstvertrauens und innerer Zerwürfnisse zusehends an Bedeutung; es fehlten deshalb die Voraussetzungen zur Anpassung an die anderwärts sich vielfach vollziehende Umgestaltung im Kriegswesen. Wohl war der Sinn für das Kriegshandwerk nicht verloren gegangen, er suchte im Söldnerwesen seine Befriedigung, das wohl durch die damaligen trüben innerpolitischen Verhältnisse wesentlich gefördert worden ist. Im österreichischen Erbfolgekrieg (1741—1748) stun-



Praktische Ausbildung von Rotkreuzkrankenschwestern in der Pflegerinnenschule «Lindenholz» in Bern.

den gegen 80'000 Schweizer in fremden Diensten.

Die Voraussetzungen für eine selbständige Weiterentwicklung des militärischen Fürsorgewesens waren deshalb zu diesen Zeiten nicht gegeben. Wohl machten sich nach dieser Richtung gewisse Einflüsse aus dem Auslande, vermittelt durch heimkehrende Söldner, bemerkbar.

Die Einführung ständiger Heere im Auslande, die ständig sich ablösenden Kriegszüge und kriegerischen Unternehmungen, die Änderungen in der Bewaffnung und Taktik hatten daselbst auch mannigfache Änderungen und Neuerungen im Heeressanitätswesen zur Folge.

In Preussen brachte die Zeit vom Grossen Kurfürsten bis Friedrich dem Grossen und Friedrich Wilhelm II starke, den praktischen Verhältnissen angepasste Neuerungen: Einführung eines vermehrten Sanitätspersonals (Ärzte), der Feldapothenen mit Arzneimitteln, Errichtung eines Kol-

legium «medico-chirurgicum» zum Unterricht in allen Zweigen der Medizin und Chirurgie, Einführung der Feldlazarette, Regimentskrankenwagen. Friedrich der Große proklamierte das Prinzip der Hilfeleistung gegenüber Freund und Feind.

Frankreich schritt weiter voran: Nachdem bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Feldspitäler eingeführt, bestehende Zivilspitäler für den Krieg reorganisiert, stehende Spitäler mit Verbindungsambulanz zu den Heeren ausgerüstet, Armee-Chefärzten und Chefchirurgen die Leitung der Armeesanität anvertraut worden war, wurde durch Ludwig den XIV. 1708 ein Dekret für die dauernde Anstellung von Sanitätspersonal geschaffen, 1718 das erste Sanitätsreglement erlassen, das den Ausbau des Sanitätsdienstes bezweckte (Einrichtung von militärischen Heilanstalten, Ausbildung von Militärärzten, Vermehrung des Sanitätsmaterials, namentlich Einführung von Blessierten-Wagen).

Die gleichen Bestrebungen sind in diesem Zeitabschnitte auch in andern Ländern festzustellen: in *Oesterreich* durch Maria Theresia und Joseph II., in *England*, *Schweden* und *Russland*.

Ueber die Behandlung der Verwundeten und Kranken, Auslieferung von Gefangenen wurden gewöhnlich vor Beginn oder während den Feldzügen besondere Kapitulationen abgeschlossen, die indes nur für die Dauer der Feldzüge Gültigkeit hatten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde für mehrere Feldzüge die *Unverletzlichkeit der Feldspitäler* festgesetzt. Allgemein war damals der Grundsatz proklamiert: sorgsame Pflege der in feindliche Hände geratenen Verwundeten.

Die Kriegsgeschichte der damaligen Zeiten lehrt, dass die vielfachen Neuerungen und angeordneten Verbesserungen nur allmählich sich praktisch einlebten und die Verwilderungen und Verrohung des 30jährigen Krieges noch lange nachwirkten.

Sehen wir, wie in der Eidgenossenschaft angesichts der geschilderten politischen Verhältnisse und unter dem Einfluss der ausländischen Ausgestaltung des Heeres-Sanitätswesens die Fürsorge für Verwundete und Kranke in den Hauptzügen sich gestaltete:

Im Felde sind für die Verwundeten- und Krankenfürsorge die Feldscherer, Barbierer und Scharfrichter immer noch die Hauptpersonen. Der Luzerner Scharfrichter Meister Baltzer spielte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine wichtige Rolle, im Felde als Wundarzt und Chirurg der Luzerner Soldaten, zu Hause als vielbeschäftiger Menschen- und Vieharzt, Chirurgus, Schinder und Henker — und stellte gesalzene Rechnungen. (Heinemann: «Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte.») Dagegen werden nun doch in vermehrtem Masse gelehrte Doktoren, eigentliche Aerzte und Apotheker zuge-

zogen, und die Schärer werden ihnen unterstellt. Zürich, Bern, Luzern führen die Feldarznei-Kisten ein. Auf dem Schlachtfeld werden den Verwundeten durch die Feldscherer auf einem durch ein «Fändlin» hinter der Front bezeichneten Platz die ersten Verbände angelegt, nach der Schlacht in die benachbarten Häuser untergebracht, im ersten Villmergerkrieg (1656) im «Gothus Muri» oder in die aargauischen Städte transportiert. Aus dem Jahre 1713 stammt ein erstes Sanitätsreglement von Bern, aus dem wir ersehen, dass jedes Bataillon zwei Feldscherer hatte, die beim Stabs-Chirurgus und Oberfeldmedico, bei denen die Feldkisten sich befanden, sich jeweilen Rat einholen sollen. Es wurden allmählich von allen Ständen Feldlazarette vorbereitet, in denen auch chirurgische Instrumente zur Verfügung standen. Auch die Blessiertenwagen gelangten nach und nach überall zur Einführung. Bern verfügte im Jahre 1786 über 50 Hospitalwagen zu je vier Pferden. Ueber die Pflichten und Befugnisse des Sanitätspersonals wurden besondere Instruktionen erlassen, in welchen namentlich die Vorschriften über das Verhalten der Regiments- und Kompagnie-Feldscherer und die Wundbehandlung zur Darstellung gelangen.

Die verschiedenen Versuche, eine eidgenössische Wehrverfassung herzustellen (*Eidg. Defensionale 1668/1702*), die leider keinen dauernden Erfolg hatten, beschäftigten sich nicht mit der Verbesserung des Feldsanitätswesens. Dagegen mag hier auf ein im Jahre 1704 in Frankfurt erschienenes «Schweizerisches Kriegsrecht» hingewiesen werden, ein Kompendium der durch die Praxis geschaffenen Kriegsusanzien, in dem vom Sanitätspersonal, den Kranken und Gefangenen die Rede ist und worin auch bereits von einem Verbot gewisser Geschosse gesprochen wird. (Kugeln von Zinn und Metall oder «figuriert», auch Trat-

Kugeln sind bei Leib- und Lebens-Straff verboten.)

Im zweiten Villmergerkrieg (1712), der bekanntlich einen sehr blutigen Verlauf nahm, wurden vor der Hauptschlacht drei Spitäler in Königsfelden, Brugg und Aarau eingerichtet, und ein grosses Hauptspital in Zürich. Die Verwundeten wurden während und nach der Schlacht gut behandelt, in die Spitäler abgeführt, diejenigen der fünf Orte meistenteils nach Hause transportiert und dort üblicherweise auf Ständekosten verpflegt. Auch wurden für Invaliden, Witwen und Waisen ganz allgemein zum Teil recht ansehnliche Pensionen in natura und Geld ausgesetzt.

Die französische Invasion von 1798 führte im Bernbiet zu rascher Errichtung einer Reihe von Feldlazaretten in Erlach, Nidau, Büren und Aarberg und eines grossen Lazarettes in Bern selber. Die Fürsorge für die Verwundeten wurde durch eine Feldlazarettkommission in Verbindung mit den Truppenkommandanten in sachgemässer Weise vorbereitet und durchgeführt.

Der Kampf der Nidwaldner stellte ausserordentliche Anforderungen an die militärische Fürsorge. Unmittelbar vor dem Einfall wurde die Errichtung eines grossen Spitals in Stans und von Lazaretten in allen Gemeinden angeordnet und denselben Feldscherer und namentlich Frauen beigegeben, soweit dieselben nicht am aktiven Kampf sich beteiligten. Das Ringen der 1600 Nidwaldner gegen 12'000 Franzosen füllte überall die Spitäler (auf Seite der Nidwaldner 500 Tote und nur zirka 100 Ver-

wundete, auf Seite der Franzosen gegen 4000 Tote und 900 Verwundete, die meistenteils nach Luzern ins Lazarett transportiert wurden). In welcher Weise für die Hinterbliebenen gesorgt wurde, ist uns noch aus den Schulbüchern bekannt.

Aus diesen recht lückenhaften Reminissen darf wohl der Schluss gezogen werden, dass in der alten Eidgenossenschaft der Entwicklungsgang der Verwundeten- und Gefangenfürsorge sich in ähnlicher Weise vollzogen hat wie anderwärts, dass der Fürsorgegedanke nach der Schlacht mit Rücksicht auf die enge politische Zusammengehörigkeit sogar besser und wirksamer sich ausgewirkt hat als vielleicht in andern Ländern; aber dieser Entwicklungsgang war ein recht langsamer, bewegte sich auf hartem, steinigem Boden, führte manchmal auf Abwege; er bildete ein Teilstück der allgemeinen Kulturentwicklung und näherte sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — nachdem Chirurgie und innere Medizin einen gewissen Ausgleich gefunden, nachdem der schweizerische Wehrwille in eine feste, einheitliche Organisation gebannt, in der das Fürsorgewesen einer eigenen Truppengattung als Aufgabe zugewiesen war, und nachdem das grosse humanitäre Werk des Roten Kreuzes seine Gründung und Ausführung gefunden — jenen lichteren Höhen, die auszubauen, sie frei zu halten vor Verdunkelungen aller Art vornehmste Aufgabe des Schweizervolkes, seiner verantwortlichen Behörden und der politischen und militärischen Führer ist.

Dr. Stadlin.

Das Rote Kreuz hilft.

Es hilft der Armee, hilft den kranken und verwundeten Soldaten bei der Mobilmachung. Auch in Friedenszeiten übt es Mildtätigkeit. Davon wissen viele von Naturkatastrophen heimgesuchte Landsleute mit Dankbarkeit zu erzählen. Das Rote Kreuz muss für den Frieden und den Krieg gerüstet sein.